

**Verein Österreichisches  
Rechnungslegungskomitee**

**Rechenschaftsbericht 2024**

# Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

*Der Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee dient der Forschung, Dokumentation und Weiterentwicklung der Rechnungslegung und der sonstigen Berichterstattung von Rechtsträgern in Österreich unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Entwicklung und der österreichischen Interessen auf diesem Gebiet.*

*Die Mitgliederstruktur des Vereins soll die unterschiedlichen Stakeholder-Gruppen ausgewogen berücksichtigen, wobei durch die Mitgliedschaft des Bundes sowie von Aufsichtsbehörden die Einbettung der Vereinstätigkeit in den normativen Rahmen ermöglicht wird.*

*Für die Facharbeit ist im Verein der vom Vereinsvorstand unabhängige Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) eingerichtet.*

*Die Auswahl der Mitglieder des Beirats erfolgt durch die Vereinsmitglieder, die bei der Zusammensetzung des Beirats die fachliche Exzellenz sowie eine Ausgewogenheit der unterschiedlichen Stakeholder-Interessen sicherstellen. Durch die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Beirat durch den Vereinsvorstand wird eine transparente Organisationsstruktur und Arbeitsweise gewährleistet, wodurch in der Arbeit des Beirats eine Koordinierung des österreichischen Meinungsbildes im Bereich der Unternehmensberichterstattung unter Berücksichtigung der Unternehmenspraxis und dem Informationsbedürfnis der Berichtsadressaten ermöglicht wird.*

*Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Aufgaben unabhängig wahr. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied an keine Weisungen des Vorstands des Vereins, der Mitglieder des Vereins oder sonstiger Organisationen und Personen gebunden.*

*AFRAC erstellt insbesondere fachliche Stellungnahmen, Informationen und sonstige Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung und hält Informationsveranstaltungen über diese Themenbereiche ab. Darüber hinaus berät AFRAC die zuständigen Ministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen und unterstützt die österreichischen Vertreter in internationalen und europäischen Arbeitsgruppen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung.*

*Die allgemeine Anerkennung der von AFRAC erstellten Stellungnahmen (Standards) basiert auf der Unabhängigkeit und fachlichen Exzellenz seiner Mitglieder sowie einem transparenten und geordnetem Verfahren bei der Erstellung von Stellungnahmen (Standards), in dessen Rahmen die Sichtweisen aller Stakeholder Berücksichtigung finden.*

# Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>1. Bericht über die Tätigkeiten des Vorstands.....</b>   | <b>1</b> |
| <b>2. Mitglieder des Vereins .....</b>  | <b>2</b> |
| <b>3. Generalversammlungen.....</b>   | <b>2</b> |
| <b>4. Bericht über die Tätigkeiten des Beirats für Rechnungslegung und sonstige<br/>Unternehmensberichterstattung .....</b>   | <b>2</b> |
| 4.1. Zusammensetzung des Beirats .....  | 3        |
| 4.2. Generalsekretariat und MitarbeiterInnen.....   | 3        |
| 4.3. Beiratssitzungen .....   | 3        |
| 4.4. AFRAC-Arbeitsgruppen .....   | 4        |
| 4.5. Ausarbeitung und Überarbeitung von AFRAC-Facharbeiten .....  | 4        |
| 4.5.1. Neue AFRAC-Stellungnahmen.....   | 4        |
| 4.5.2. Überarbeitete AFRAC-Stellungnahmen .....   | 4        |
| 4.5.3. Sonstige Facharbeiten .....  | 5        |
| 4.6. Fachliche Beratung der zuständigen Ministerien bei der Umsetzung von EU-Richtlinien und der<br>Ausarbeitung von Gesetzesinitiativen im Bereich der Rechnungslegung ..... | 5        |
| 4.7. Vertretung (der Interessen) Österreichs in europäischen und internationalen Organisationen ..  | 5        |
| 4.8. Abhaltung von Informationsveranstaltungen .....  | 6        |
| <b>5. Finanzgebarung .....</b>  | <b>7</b> |

# Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

## Rechenschaftsbericht 2024

Der Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee hat im Jahr 2024 seine Vereinstätigkeit entsprechend der statutenmäßigen Zwecksetzung erfolgreich fortgesetzt sowie Weichenstellungen für die zukünftige Entwicklung gelegt. Über den im Verein eingerichteten Beirat wurden zahlreiche Aktivitäten für die Weiterentwicklung der Rechnungslegung sowie der sonstigen Unternehmensberichterstattung in Österreich gesetzt. Der vorliegende Rechenschaftsbericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Vereinsorgane und des Beirats im abgelaufenen Jahr.

### 1. Bericht über die Tätigkeiten des Vorstands

Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 haben drei Vorstandssitzungen stattgefunden.

- In der Sitzung am 18.03.2024 wurde der Rechenschaftsbericht 2023 sowie der Rechnungsabschluss 2023 beschlossen.
- In der Sitzung am 24.06.2024 haben die österreichischen Vertreter:innen in den EFRAG Boards über ihre Tätigkeit berichtet.
- In der Sitzung am 16.12.2024 wurde der Jahresvoranschlag für 2025 vorbereitet, sowie die Mitgliedsbeiträge für 2025 festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Vorstandssitzungen regelmäßig eine Berichterstattung des Vereinsobmanns über die laufenden Obliegenheiten des Vereins, seitens der Vertreter:innen der Austrian Group of Standardsetters eine Information über die Aktivitäten in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei der EFRAG sowie eine Berichterstattung eines Vertreters des Präsidiums des Beirats und der Generalsekretärin des Beirats über die Aktivitäten des Beirats.

Die Anwesenheitsquote bei den Vorstandssitzungen betrug im Durchschnitt 83,3 %; sieben Vorstandsmitglieder haben selbst oder durch ihren Stellvertreter an jeder der drei Sitzungen des Jahres 2024 teilgenommen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit weder ein Honorar noch Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen.

Die Zusammensetzung des Vorstands hat sich im Berichtsjahr wie folgt geändert:

Herr Prok. Dir. Rudolf Dolejsi ist per 18.3.2024 als Mitglied des Vorstands und Stellvertreter des Kassiers aus dem Vorstand ausgeschieden. Seitens des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs wurde sein bisheriger Stellvertreter Herr Mag. Kurt Tschernjak als Vorstandsmitglied und Herr Mag. Thomas Pointner als sein Stellvertreter nominiert. In der Generalversammlung am 18.03.2024 wurde in der Folge Herr Mag. Tschernjak für die verbleibende Funktionsperiode bis 31.01.2026 zum Stellvertreter des Kassiers gewählt. Frau Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej hat mit 18.3.2024 ihre Funktion als Mitglied des Vorstands zurückgelegt; seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde ihr bisheriger Stellvertreter Herr MMag. Andreas Csanyi per 18.03.2024 als Vorstandsmitglied und Herr

Dr. Robert Lindorfer als sein Stellvertreter nominiert. Gleichfalls per 18.03.2024 wurde Herr Andreas Rajchl, MA vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als neues stellvertretendes Mitglied des Vorstands nominiert; er ersetzt in dieser Funktion Herrn Mag. Stefan Sengelin

Die Zusammensetzung des Vereinsvorstands im Jahr 2024 ist aus der Beilage 1 ersichtlich.

Für die Abwicklung der laufenden Obliegenheiten des Vereins stand dem Verein auch im Jahr 2024 die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen als ordentliches Vereinsmitglied unentgeltlich zur Verfügung gestellte Geschäftsstelle zur Verfügung (Leitung der Geschäftsstelle: Herr Dr. Markus Knotek (bis 30.07.2024) und Frau Mag. Paola Steger (ab 31.07.2024); Assistenz der Geschäftsstelle: Frau Jennifer Denk).

## **2. Mitglieder des Vereins**

Die Zusammensetzung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins hat sich in 2024 nicht verändert. Unverändert hat der Verein 14 ordentliche Mitglieder, ein außerordentliches Mitglied und zwei Ehrenmitglieder (für eine detaillierte Auflistung aller Mitglieder des Vereins s. Beilage 2).

## **3. Generalversammlungen**

Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 haben neben der ordentlichen Generalversammlung zwei außerordentliche Generalversammlungen stattgefunden.

- In der ordentlichen Generalversammlung am 18.03.2024 wurden der vom Vorstand erstellte Rechenschaftsbericht 2023 sowie der Rechnungsabschluss 2023 zur Kenntnis genommen und beschlossen. Weiters wurde der Bericht der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen sowie den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung erteilt. Darüber hinaus wurde auf Grund des Ausscheidens des Stellvertreters des Kassiers für die verbleibende Funktionsperiode bis zum 31.01.2026 ein neuer Stellvertreter des Kassiers gewählt und auf Grund einer Vakanz ein Ersatzmitglied für den Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) für die verbleibende Funktionsperiode bis zum 31.01.2026 gewählt.
- In der außerordentlichen Generalversammlung am 24.06.2024 wurde ein Nachtragsbudget für einen zusätzlichen 10h AFRAC- Assistent:innen-Posten für das zweite Halbjahr 2024 genehmigt
- In der außerordentlichen Generalversammlung am 16.12.2024 wurde der Jahresvoranschlag für 2025 beschlossen.

Die Statuten des Vereins blieben im Jahr 2024 unverändert, die aktuelle Version der Statuten ist in der Beilage 4 ersichtlich.

## **4. Bericht über die Tätigkeiten des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung**

Der Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) hat im Jahr 2024 seine Facharbeit erfolgreich fortgesetzt.

#### **4.1. Zusammensetzung des Beirats**

Der Beirat setzt sich aus 22 Mitgliedern und 22 Ersatzmitgliedern zusammen (siehe Beilage 3). Sämtliche Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit weder ein Honorar noch Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen.

#### **4.2. Generalsekretariat und Mitarbeiter:innen**

Die fachliche Arbeit der Beiratsmitglieder wird durch die Generalsekretärin Frau Dr. Katharina van Bakel-Auer sowie sechs fachliche Mitarbeiter:innen unterstützt. Die sechs Mitarbeiter:innen sind drei Österreichischen Universitäten zugeordnet.

- Mateja Barbaric, BSc – Universität Graz
- Mag. Manuela Baumgartner, MA – WU Wien
- Niklas Kai Preller, MSc – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- Christian Renelt, MSc – WU Wien
- Dr. Jacqueline Strakova, MSc – WU Wien
- Dr. Theresa Wittreich – Universität Graz

Die sechs fachlichen Mitarbeiter:innen entsprechen 1,75 Vollzeitäquivalent-Stellen.

#### **4.3. Beiratssitzungen**

Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 haben vier Beiratssitzungen stattgefunden. In den Sitzungen wurden folgende Beschlüsse vorgenommen:

- In der Sitzung vom 13.03.2024 wurden die AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB), die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB) und die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 38: Währungsumrechnung (UGB) beschlossen. Eine AG zur Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 6 „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“ und eine Sub-AG „Anwendungsfragen der ESRS“ wurden eingerichtet. Der Comment Letter zum IASB ED „Financial Instruments with the Characteristics of Equity“ und ein Umlaufbeschluss für die Comment Letter zu „ESRS LSME Exposure Draft“ und „VSME Exposure Draft“ wurden ebenfalls genehmigt.
- In der Sitzung vom 19.06.2024 wurden die Umlaufbeschlüsse für die Comment Letter zu „IASB Exposure Draft Business Combinations – Disclosure Goodwill and Impairment (Proposed amendments to IFRS 3 and IAS 36)“ und „IASB Exposure Draft Contracts for renewable electricity“ genehmigt.
- In der Sitzung vom 11.09.2024 wurde die neue AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB) beschlossen. Ein Umlaufbeschluss für den Comment Letter zum IASB ED „Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements“ wurde genehmigt.
- In der Sitzung vom 04.12.2024 wurde eine AG zu „Verlustfreie Bewertung von Vorräten im UGB“ eingerichtet. Die Umlaufbeschlüsse für die Comment Letter zu „IASB Exposure Draft Equity Method of Accounting—IAS 28“, „IASB Exposure Draft Provisions – Targeted Improvements (Proposed amendments to Guidance on implementing IAS 37)“ und „EFRAG Exposure Draft „Due Process Procedures for Financial Reporting for consultation“ wurden genehmigt. Ein

AFRAC Improvement Project wurde gestartet, um zu überprüfen, ob bzw. welche AFRAC-Stellungnahmen einer Überarbeitung bedürfen.

#### **4.4. AFRAC-Arbeitsgruppen**

Derzeit sind für die Facharbeit neun Arbeitsgruppen (AGs) eingerichtet:

- AG: Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)
- AG: Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB)
- AG: Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB)
- AG: Verlustfreie Bewertung von Vorräten
- AG: Sustainability Reporting  
Die AG arbeitet laufend an diversen Projekten. Die Sub-AG „Anwendungsfragen zu den ESRS und die Sub-AG „Projektgruppe mit dem DRSC für die Übersetzung von EFRAG-Materialien“ wurden einberufen.
- AG: IFR  
Die AG arbeitet laufend an diversen internationalen Kommentierungen.
- AG: Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung  
Die Arbeitsgruppe ruht derzeit. Eine Sub-AG der AG diskutiert derzeit das Thema „IFRS im Einzelabschluss“.
- AG: Einheitliche elektronische Berichterstattung  
Die Arbeitsgruppe ruht derzeit.
- AG: Hybride Finanzinstrumente  
Die AG hat die AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB) veröffentlicht.

#### **4.5. Ausarbeitung und Überarbeitung von AFRAC-Facharbeiten**

Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wurden zwei neue AFRAC-Stellungnahmen veröffentlicht. Darüber hinaus wurden zwei bestehende Stellungnahmen überarbeitet und eine sonstige Facharbeit erweitert und beschlossen. Drei weitere Stellungnahmen (bzw. deren Überarbeitung) sind derzeit noch in Arbeit.

##### ***4.5.1. Neue AFRAC-Stellungnahmen***

Folgende neue Stellungnahmen wurden veröffentlicht:

- AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 41: Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB)

##### ***4.5.2. Überarbeitete AFRAC-Stellungnahmen***

Folgende Stellungnahmen wurden überarbeitet:

- AFRAC-Stellungnahme 33: Kapitalkonsolidierung (UGB)
  - › Ergänzung der Erläuterungen zu Rz 103.
- AFRAC-Stellungnahme 38: Währungsumrechnung (UGB)
  - › Anpassung der Verweise auf AFRAC 15.

#### **4.5.3. Sonstige Facharbeiten**

Folgende sonstige AFRAC-Facharbeit wurde erweitert:

- AFRAC-Fachinformation: Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung des Energiekostenzuschusses 1 und 2 und der Rückforderung von COVID-19-Hilfen (UGB)

#### **4.6. Fachliche Beratung der zuständigen Ministerien bei der Umsetzung von EU-Richtlinien und der Ausarbeitung von Gesetzesinitiativen im Bereich der Rechnungslegung**

Auch im Jahr 2024 hat AFRAC, entsprechend dem in den Statuten festgelegten Zweck, die Ministerien bei der Umsetzung von EU-Vorgaben bzw. der Erstellung von Gesetzesvorschlägen betreffend die Rechnungslegung unterstützt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Arbeitsgruppe IFRS, die die Ministerien bei der Überprüfung der Übersetzungen der IFRS unterstützt hat, hinzuweisen, sowie auf die Arbeit der AG Sustainability Reporting, die die Ministerien zu Fragestellungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützt hat.

#### **4.7. Vertretung (der Interessen) Österreichs in europäischen und internationalen Organisationen**

AFRAC war im Jahr 2024 auch bei der Vertretung der Interessen Österreichs in europäischen und internationalen Organisationen sehr aktiv. Insgesamt wurden neun Kommentierungen an internationale Organisationen versendet:

- IASB ED „Equity Method of Accounting – IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures (revised 202x)“
- EFRAG ED „EFRAG Due Process Procedures For The EFRAG Financial Reporting Activities“
- IASB ED „Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements: Proposed illustrative examples“
- IASB ED „Contracts for Renewable Electricity Proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7“
- CL on IASB ED „Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment, Proposed amendments to IFRS 3 and IAS 36“
- Comments on ESRS LSME Exposure Draft
- Comments on ESRS VSME Exposure Draft
- CL on „Exposure Draft – Financial Instruments with Characteristics of Equity“
- CL on „Draft EFRAG Implementation Guidance – IG 1 Materiality Assessment and IG 2 Value Chain“

Des Weiteren haben der Vorsitzende der AG IFR (Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Wagenhofer) bzw. sein Stellvertreter (Mag. Prachner) bei folgenden Meetings internationaler Institutionen die Interessen Österreichs vertreten:



- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung am 13.03.2024
- International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS), 19.-21.04.2024
- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung am 02.07.2024
- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung am 12.09.2024
- World Standard-setters Conference, 23.-24.09.2024
- International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS), 24.-25.09.2024
- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung am 03.12.2024

#### 4.8. Abhaltung von Informationsveranstaltungen

Im Jahr 2024 wurden drei Fachveranstaltungen von AFRAC organisiert:

- **Outreach-Event von AFRAC & WKÖ zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU**

AFRAC und die WKÖ veranstalteten am 24.06.2024 einen virtuellen Outreach-Event zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU. Als Referenten waren Dipl.-Ing. Monika Brom, MSc (Umweltbundesamt, AFRAC-Mitglied und Mitglied des EFRAG Sustainability Reporting Board), Mag. Klemens Eiter (PORR), Mag. Lukas Wiesmüller (Spar), Claudia Wukits, MA (Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG) und Christa Bierbaum (Zotter Schokoladen GmbH) eingeladen.

Zunächst eröffneten Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Alfred Wagenhofer, AFRAC-Präsidiumsmitglied, und Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz, Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ, die Veranstaltung. Anschließend gab Dipl.-Ing. Monika Brom, MSc (Umweltbundesamt, AFRAC-Mitglied und Mitglied des EFRAG Sustainability Reporting Board) einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU.

Im Anschluss berichteten Mag. Klemens Eiter (PORR) und Mag. Lukas Wiesmüller (Spar) jeweils über ihre Erfahrungen zu den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung iZm der Wertschöpfungskette. Claudia Wukits, MA (Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG) berichtete in ihrem Vortrag über die erforderlichen Nachhaltigkeitsinformationen aus Sicht des Bankensektors. Abschließend gab Christa Bierbaum (Zotter Schokoladen GmbH) einen Überblick über die gesammelten Erfahrungen aus der Berichtspraxis.

- **AFRAC International<sup>2024</sup>**

Die diesjährige AFRAC International 2024 fand am 18.11.2024 als virtuelle Veranstaltung statt. Die Veranstaltung dient als Forum für den direkten Austausch mit hochrangigen Vertretern des IASB, des ISSB sowie der EFRAG. Im Rahmen der Veranstaltung wurden internationale News zur finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung vorgestellt und diskutiert.

Zunächst hat Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Alfred Wagenhofer, AFRAC-Präsidiumsmitglied, die Veranstaltung eröffnet. Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (BMF) hat anschließend einen Überblick über aktuelle Themen in der Unternehmensberichterstattung aus österreichischer Sicht gegeben.

Der erste Workshop war den aktuellen Entwicklungen in der Finanzberichterstattung gewidmet. Patrina Buchanan (IASB Mitglied) hat die laufenden Arbeiten des IASB vorgestellt und einen Ausblick über künftige Projekte gegeben. Sebastian Harushimana (EFRAG FR TEG-Vorsitzender) hat die Arbeiten des IASB aus Sicht der EFRAG.

Der zweite Workshop behandelte die aktuellen Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierzu gaben Patrick de Cambourg (EFRAG SRB Vorsitzender) und Chiara Del Prete (Vorsitzende der EFRAG SR TEG) einen Überblick über die Unterstützung bei der Implementierung der ESRS und den Arbeitsplan der EFRAG. Anschließend gingen sie auf inhaltliche Aspekte der LSME- und VSME-Standards ein. Sam Prestidge (ISSB Technical Strategy Lead) ging abschließend auf die Interoperabilität der ESRS und der ISSB-Standards sowie auf das weitere Arbeitsprogramm des ISSB ein.

Die Veranstaltung erreichte im Jahr 2024 einen neuen Teilnehmerrekord. Es nahmen mehr als 500 interessierte Stakeholder teil.

- **AFRAC<sup>2024</sup>**

Am 10.12.2024 fand die diesjährige AFRAC-Jahresveranstaltung statt. Bei der virtuellen Veranstaltung konnten bis zu 532 Teilnehmende begrüßt werden. Die unterschiedlichen Vorträge gaben einen Einblick in die thematische Breite der Facharbeit von AFRAC.

Nach der Begrüßung durch Mag. Helmut Maukner, Obmann des AFRAC-Trägervereins, hielt Georg Lanfermann, Präsident des DRSC, einen Vortrag zum Thema „Auswirkungen der CSRD auf die Unternehmensberichterstattung“. Im Anschluss daran gab Dr. Dietmar Dokalik, Justizministerium, ein Update zum Stand der Umsetzung eines Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes. Anschließend gab Univ.-Prof. Dr. Romuald Bertl, Vorsitzender des AFRAC-Präsidiums, einen Überblick über die Facharbeiten des AFRAC. Danach folgten die Präsentationen ausgewählter AFRAC-Facharbeiten: „Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im UGB“ von Dr. Karl Stückler und „Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB)“ von Mag. Werner Fleischer.

Darüber hinaus wurden ausgewählte Facharbeiten des AFRAC auch auf folgenden Veranstaltungen präsentiert:

- **RECON 2024** vom 23. bis 24.05.2024
- **iwp-Fachtagung 2024** vom 18. bis 19.10.2024

## **5. Finanzgebarung**

Der Verein hat auch in 2024 seine Aktivitäten ausschließlich über die Beiträge der Mitglieder finanziert. Trotz seiner allgemein anerkannten Tätigkeiten, im Rahmen der fachlichen Beratung der zuständigen Ministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen sowie auch in der Vertretung Österreichs in den Rechnungslegungsinstitutionen auf europäischer und internationaler Ebene, erhält der Verein für diese Tätigkeiten keine Förderungen und Subventionen. Nahezu die gesamte Expertentätigkeit im Beirat des Vereins erfolgt ehrenamtlich, lediglich für die koordinierende Funktion des Generalsekretariats sowie die fachliche Unterstützung durch Assistent:innen fallen entsprechende Aufwendungen an.

Auf Grund der in 2023 beschlossenen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 2024 sind die daraus resultierenden Einnahmen des Vereins erstmals nach fünf Jahren angestiegen und zwar um 18,2 % gegenüber dem Vorjahr auf EUR 188.500,00. Die Ausgaben für das fachliche Personal (einschließlich

der Kosten für das Generalsekretariat) stellen mit EUR 148.653,53 die größte Ausgabenposition dar und sind gegenüber dem Vorjahr um 14,8 % gestiegen, im Wesentlichen bedingt durch die notwendige Anpassung der Gehälter sowie eine Erhöhung der Personalkapazitäten. Die Abhaltung einer zusätzlichen virtuellen AFRAC-Veranstaltung (gemeinsam mit der WKO) führten zu einem Anstieg der Ausgaben für Veranstaltungen auf EUR 6.192,00 gegenüber dem Vorjahr (EUR 4.716,00). Reisekosten in Zusammenhang mit der Vertretung Österreichs in den Rechnungslegungsinstitutionen auf europäischer und internationaler Ebene sind in Höhe von EUR 17.232,86 angefallen. Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr (EUR 8.772,50) ist auf die Wiederaufnahme von Kongressen und physischen Meetings nach dem Ende der COVID19-Pandemie zurückzuführen. Weitere wesentliche Ausgaben betreffen die Homepage sowie die Gehaltsverrechnung. Insgesamt ergibt sich ein Periodenüberschuss in Höhe von EUR 3.318,89 (s.a. Beilage 5-1 Einnahmen – Ausgabenrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024).

Das Netto-Vereinsvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig von EUR 236.240,94 (Stand 31.12.2023) auf EUR 239.559,83 erhöht (s.a. Beilage 5-2 Vermögensübersicht zum 31.12.2024).

Durch die erfolgte Anpassung der Mitgliedsbeiträge ab 2024 sowie auf Basis des vorhandenen Vereinsvermögens können die Vereinsaktivitäten in bisherigem Umfang kurz- bis mittelfristig gesichert fortgeführt werden.

Der Erfolg des Vereins steht und fällt mit seinen aktiven Mitgliedern und Unterstützern. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Mitgliedern des Vorstands, den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sowie den Mitgliedern des Beirats, der Generalsekretärin des Beirats und den AFRAC-Assistent:innen für ihr persönliches Engagement und ihre Expertise bedanken. Bei den Mitgliedsorganisationen bedanke ich mich für die finanzielle Unterstützung für die Arbeit des Vereins.

Wien, am 31. März 2025

Helmut Maukner  
(Obmann des Vereins  
Österreichisches Rechnungslegungskomitee)

# Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

## Vorstandsmitglieder

### **Obmann des Vereins**

Mag. Helmut Maukner

*(entsendet von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen)*

### **erster Stellvertreter des Obmannes des Vereins**

Dr. Dietmar Dokalik

*(entsendet vom Bundesministerium für Justiz)*

### **zweite Stellvertreterin des Obmannes des Vereins**

Dr. Agnes Balthasar-Wach

*(entsendet von der Wirtschaftskammer Österreich)*

### **Kassier des Vereins**

MMag. Herwig Hierzer, MBA

*(entsendet vom Sparkassen-Prüfungsverband)*

### **Stellvertreter des Kassiers des Vereins**

Prok.Dir. Rudolf Dolejsi (bis 18.03.2024)

*(entsendet vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs)*

Mag. Kurt Tschernjak (ab 18.03.2024)

*(entsendet vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs)*

### **Schriftführer des Vereins**

Mag. Alfred Heiter

*(entsendet von der Industriellenvereinigung)*

### **Stellvertreter des Schriftführers des Vereins**

Dr. Wolfgang Wesener

*(entsendet vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen)*

### **Vorstandsmitglieder (ohne besonderen Funktionen)**

Mag. Andreas Csanyi (ab 18.03.2024)

*(entsendet vom Bundesministerium für Finanzen)*

Mag. Helmut Ettl

*(entsendet von der Finanzmarktaufsicht)*

MMag. Dr. Michael Laminger

*(entsendet von der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände)*

Dr. Gerald Resch

*(entsendet vom Fachverband der Banken und Bankiers)*

Dr. Markus Schwaiger

*(entsendet von der Österreichischen Nationalbank)*

DI Andreas Tschulik

*(entsendet vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie)*

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

*(entsendet vom Österreichischen Städtebund)*

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (bis 18.03.2024)

*(entsendet vom Bundesministerium für Finanzen)*

## **Stellvertreter:innen der Vorstandsmitglieder**

Mag. Stephan Bauer

*(entsendet von der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände)*

MMag. Andreas Csanyi (bis 18.03.2024)

*(entsendet vom Bundesministerium für Finanzen)*

Mag.(FH) Christian Doppler

*(entsendet von der Österreichischen Nationalbank)*

Mag. Bernhard Freudenthaler

*(entsendet vom Fachverband der Banken und Bankiers)*

Mag. Herbert Houf

*(entsendet von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen)*

Dr. Robert Lindorfer (ab 18.03.2024)

*(entsendet vom Bundesministerium für Finanzen)*

Mag. Katharina Muther-Pradler

*(entsendet von der Finanzmarktaufsicht)*

Mag. Thomas Pointner (ab 18.03.2024)

*(entsendet vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs)*

Mathias Dominguez Porres, MSc (WU)

*(entsendet vom Österreichischen Städtebund)*

Mag. Franz Portisch

*(entsendet vom Sparkassen-Prüfungsverband)*

Andreas Rajchl, MA (ab 18.03.2024)

*(entsendet vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie)*

Dkfm. Dorotea Rebmann

*(entsendet vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen)*

Dr. Artur Schuschnigg

*(entsendet von der Wirtschaftskammer Österreich)*

Dr. Diana Seeber-Grimm L.L.M.

*(entsendet vom Bundesministerium für Justiz)*

Oliver Seiter, BA BSc (WU) MA

*(entsendet von der Industriellenvereinigung)*

Mag. Stefan Sengelin (bis 18.03.2024)

*(entsendet vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie)*

Mag. Kurt Tschemernjak (bis 18.03.2024)

*(entsendet vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs)*

# Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

## Vereinsmitglieder

### Ordentliche Mitglieder

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Fachverband der Banken und Bankiers

Finanzmarktaufsicht

Industriellenvereinigung

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen

Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Österreichische Nationalbank

Österreichischer Städtebund

Sparkassen-Prüfungsverband

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände

Wirtschaftskammer Österreich

### Außerordentliche Mitglieder

Aktuarvereinigung Österreichs

### Ehrenmitglieder

Dr. Sonja Bydlinski

Dr. Alfred Brogyanyi



## Mitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung

Funktionsperiode vom 1. Februar 2023 bis 31. Jänner 2026

### Kreis der rechnungspflichtigen Unternehmen

| Mitglied               | Ersatzmitglied      |
|------------------------|---------------------|
| Dr. Roland Nessmann    | Dr. Manfred Burger  |
| Mag. Werner Fleischer  | Mag. Wolfgang Hackl |
| Mag. Harald Mair MBA   | Mag. Klemens Eiter  |
| Ing. Mag. Roland Handl | Mag. Anita Seiwald  |

### Kreis der universitären Lehre, die nicht zugleich Wirtschaftsprüfer sind

| Mitglied   | Ersatzmitglied  |
|--|---|
| em.Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny<br>(† 20.06.2023)<br>Univ.-Prof. i.R. Dr. Ewald Aschauer<br>(ab 20.06.2023) | Univ.-Prof. i.R. Dr. Ewald Aschauer<br>(bis 20.06.2023)<br>Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler<br>(ab 25.09.2023) |
| Univ.-Prof. Dr. Alfred Wagenhofer  | Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler   |
| Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger   | Univ.-Prof. Mag. Dr. Otto Altenburger   |
| Univ.-Prof. DDr. Georg Schneider   | Univ.-Prof. Dr. Katrin Hummel   |

### Kreis der Wirtschaftstrehänder

| Mitglied                                  | Ersatzmitglied                      |
|---|-------------------------------------|
| Dr. Aslan Milla, WP                       | Mag. Christian Steiner, WP          |
| em.Univ.-Prof. Mag. Dr. Romuald Bertl, WP | Mag. Karl Hannes Stückler, BSc, Stb |
| Mag. Helmut Kerschbaumer, WP              | Mag. (FH) Daniela Frei, WP          |
| Mag. Gerhard Marterbauer, WP              | Mag. Gerhard Prachner, WP           |

1 Mitglied, das im genossenschaftlichen Revisionswesen eines in Österreich anerkannten Revisionsverbandes tätig ist

| Mitglied                               | Ersatzmitglied        |
|--|-----------------------|
| Priv.-Doz. Mag. Dr. Alexander Schiebel | Mag. Franz Josef Groß |

1 Mitglied des Vorstandes des Sparkassen Prüfungsverbandes bzw. ein von diesem nominiertes sachkundiger Sacharbeiter

| Mitglied               | Ersatzmitglied  |
|------------------------|---|
| Mag. Gerhard Margetich | Mag.(FH) Angelika Iby-Pernecker<br>(bis 18.03.2024)<br>Mag. Elisabeth Renner<br>(ab 18.03.2024) |

#### Kreis der Finanzanalysten

| Mitglied           | Ersatzmitglied          |
|--------------------|-------------------------|
| Mag. Stefan Maxian | Mag. Christoph Schultes |

#### Kreis der Investoren

| Mitglied        | Ersatzmitglied    |
|-----------------|-------------------|
| DI Georg Daurer | Mag. Walter Hatak |

#### Kreis der Versicherungsmathematiker

| Mitglied     | Ersatzmitglied     |
|--------------|--------------------|
| Ulrike Ebner | Dr. Hartwig Sorger |

#### Kreis der Aufsichtsbehörden

| Mitglied             | Ersatzmitglied        |
|----------------------|-----------------------|
| Mag. Konrad Fuhrmann | Mag. Nusret Calo      |
| Mag. Manfred Oebel   | Mag. Andreas Wyskocil |



Kreis des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs

| Mitglied                   | Ersatzmitglied       |
|----------------------------|----------------------|
| Mag. Robert von der Dollen | Mag. Marietta Preiss |

Kreis der Banken und Bankiers

| Mitglied             | Ersatzmitglied       |
|----------------------|----------------------|
| Dr. Florian Botschen | Mag. Caroline Pranzl |

Kreis der Adressaten der Unternehmensberichterstattung mit ausgewiesener  
Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung

| Mitglied       | Ersatzmitglied            |
|----------------|---------------------------|
| DI Monika Brom | Mag. Anneli Fischer, MSc. |

# **STATUTEN DES VEREINS ÖSTERREICHISCHES RECHNUNGSLEGUNGSKOMITEE**

(Stand Dezember 2024)

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“. Er hat seinen Sitz in Wien.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient der Forschung, Dokumentation und Weiterentwicklung der Rechnungslegung und der sonstigen Berichterstattung von Rechtsträgern (in der Folge als sonstige Unternehmensberichterstattung bezeichnet) in Österreich unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Entwicklung und der österreichischen Interessen auf diesem Gebiet. Der Verein kann zu diesen Zwecken auch Mitglied in österreichischen, europäischen und internationalen Organisationen sein, die die Erfüllung dieser Zwecke dienen oder diese unterstützen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist ein Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung mit folgenden Aufgaben einzurichten:
  - a) Erstellung von fachlichen Stellungnahmen (Fachgutachten) auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung,
  - b) fachliche Beratung für die Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber internationalen Standardsettern auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung, und Zusammenarbeit mit diesen,
  - c) Erstellung von Informationen über aktuelle Vorhaben auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung sowie der Abschlussprüfung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Mitglieder,
  - d) Erstattung von fachkundigen Äußerungen zu den unter lit. c) beschriebenen Vorhaben,
  - e) Unterstützung der österreichischen Vertreter in internationalen und europäischen Arbeitsgruppen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung sowie der Abschlussprüfung bei der Festlegung ihrer Verhandlungsposition,
  - f) fachliche Beratung der zuständigen Ministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen, insbesondere bei der Ausübung von Mitgliedstaatenwahlrechten im Rahmen der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung sowie der Abschlussprüfung,
  - g) Abhaltung von Informationsveranstaltungen zum Themenbereich der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung und
  - h) Sonstige Veröffentlichungen zum Themenbereich der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung.

Diese Aufgaben des Beirats stellen zugleich die ideellen Mittel des Vereins dar (siehe § 14 Abs. 1).

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Einkünfte aus der Erstellung von Gutachten und Veröffentlichungen,
  - c) Subventionen und Förderungen,
  - d) Spenden
  - e) Veranlagungserträge.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können gesetzliche Interessenvertretungen sein sowie Institutionen, die ein gemeinsames Interesse wahrnehmen, und die selbst oder deren Mitglieder oder Mitarbeiter als Anwender, Berater oder Prüfer auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung tätig sind. Ebenso können Bund und Länder ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann sein, wer den Verein durch außerordentliche Mitgliedsbeiträge fördert (§ 7 Abs. 5).
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezuh wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Gründungsmitglieder sind:
1. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, Museumstrasse 7, 1070 Wien
  2. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1 1010 Wien
  3. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4-8, 1015 Wien
  4. Kammer der Wirtschaftstreuhand, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
  5. Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
  6. Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
  7. Industriellenvereinigung, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
  8. Vereinigung österreichischer Revisionsverbände, Löwelstraße 14, 1013 Wien
  9. Sparkassen-Prüfungsverband, Grimmelshausengasse 1, 1030 Wien
  10. Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien
  11. Aktuarvereinigung Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

12. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs,  
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

Die drei unter Z. 1-3 genannten, den Bund vertretenden Bundesministerien haben die Rechte und Pflichten von drei voneinander unabhängigen ordentlichen Vereinsmitgliedern.

Sämtliche Gründungsmitglieder werden für die Anzeige der Vereinserrichtung (§ 11 VerG) durch Dr. Alfred Brogyányi, Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, vertreten.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Gründungsmitglieder sind ab Entstehung des Vereins ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der für den Fall des rechtzeitigen Austritts für das Folgejahr zu leistende Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des im Jahr der Austrittserklärung geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrages, wobei eine Wiederaufnahme als Mitglied im selben Jahr ausgeschlossen ist. Der Austritt berechtigt darüber hinaus nicht zur Rückforderung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, das zur Schädigung des Ansehens des Vereins geeignet ist, beschlossen werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein erstellten Informationen zu beziehen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Diese haben je eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, ihr Vorschlagsrecht und ihr Wahlrecht über die Mitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung so auszuüben, dass höchste fachliche Kompetenz sowie Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Beirats gewährleistet ist.
- (4) Das Budget wird vom Vorstand veranschlagt. Es hat auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Aufwendungen der Mitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung für die Teilnahme an Sitzungen gedeckt werden können. Mit Einverständnis des Vorstandes kann der Mitgliedsbeitrag auch in Sachleistungen bestehen. Für ordentliche Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag Euro 13.000,--. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gilt bis zu einem anders lautenden Vorstandsbeschluss.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder beträgt:
  - a) für natürliche Personen: EUR 1.300,--
  - b) für alle sonstigen außerordentlichen Mitglieder EUR 6.500,--

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung für bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand binnen eines Monats einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die Einberufung, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.

- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder bzw deren Vertreter zur Teilnahme berechtigt.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (9) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden (virtuelle Versammlung). Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- (10) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Abstimmung im schriftlichen Weg widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufweg schriftlich gefasst werden. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg ist die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu berechnen. Der Umlaufbeschluss ist im nächstfolgenden Protokoll über die Sitzung der Generalversammlung zu protokollieren.
- (11) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der gemäß § 11 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung des Obmanns, des Schriftführers, des Kassiers und der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter;
4. Wahl des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung;
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
6. Entlastung des Vorstands und der Vorstandsmitglieder;

7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertretern. Aus diesen wählt die Generalversammlung den Obmann und zwei Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellvertreter und den Kassier und dessen Stellvertreter. Hinsichtlich der zwei Stellvertreter des Obmanns ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, ein Vorstandsmitglied sowie für dieses einen Stellvertreter in den Vorstand zu entsenden. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die von ihm entsandten Vertreter (außer diese sind zum Obmann, Kassier, Schriftführer oder deren Stellvertretern gewählt) jederzeit abzurufen und gleichzeitig neue Vertreter in den Vorstand zu entsenden.
- (3) Die Funktionsperiode von Obmann, Kassier, Schriftführer sowie deren Stellvertreter beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der gemäß § 11 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Sitzungen des Vorstandes können auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden (virtuelle Sitzung). Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- (7) Wenn kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied der Abstimmung im schriftlichen Weg widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufweg schriftlich gefasst werden. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg ist die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu berechnen. Der Umlaufbeschluss ist im nächstfolgenden Protokoll über die Sitzung des Vorstandes zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter in der gemäß § 11 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge.

- (10) Außer durch Tod, Entsendung eines anderen Vertreters (Abs. 2) oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den Obmann, den Schriftführer, den Kassier und deren Stellvertreter von deren Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl des neuen Funktionsträgers in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihre Funktion zurücklegen. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Entsendung eines Nachfolgers für die Funktion wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand als ganzen obliegt die Leitung des Vereins, er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens;
  2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
  4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  6. Aufnahme und Ausschluss der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder; Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
  7. Einrichtung einer den Verein unterstützenden ständigen Geschäftsstelle in den Räumlichkeiten der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  8. Bereitstellung eines ausreichenden Budgets für den Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung;
  9. Leitung der Wahl des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung;
  10. Genehmigung der vom Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung aufzustellenden Geschäftsordnung (§ 14 Abs 8) und
  11. Genehmigung der vom Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung aufzustellenden Regelungen über die Vorgehensweise bei der Erstellung von fachlichen Stellungnahmen (Fachgutachten) auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung gem. § 3 Abs 2 lit a (Due Process).

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Geschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Erklärungen und Handlungen in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der



Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann und dem Kassier erteilt werden.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### **§ 14 Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung**

- (1) Der Beirat erfüllt den Vereinszweck (§ 2) durch die in § 3 Abs. 2 aufgezählten ideellen Mittel.
- (2) Er besteht aus 22 Mitgliedern sowie 22 Ersatzmitgliedern (im Folgenden gemeinsam kurz als Beiratsmitglieder bezeichnet). Beiratsmitglied kann nur sein, wer einen Beruf ausübt, für den qualifizierte Kenntnisse der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung Voraussetzung sind, insbesondere wer auf diesem Gebiet lehrend, prüfend, beratend, überwachend oder analysierend tätig ist.
- (3) Um alle von Fragen der Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung betroffenen Kreise zu erfassen, haben sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats tunlichst nach folgenden Kategorien zusammenzusetzen:
  - Vier Mitglieder sind aus dem Kreis der rechnungslegungspflichtigen Unternehmen zu wählen,
  - vier Mitglieder aus dem Kreis der universitären Lehre, die nicht zugleich Wirtschaftsprüfer sind, wobei mindestens ein Mitglied über ausgewiesene Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen muss,
  - vier Mitglieder aus dem Kreis der Wirtschaftstreuhänder (von diesen müssen mindestens drei Mitglieder über eine aufrechte Berufsbefugnis des Wirtschaftsprüfers verfügen),
  - ein Mitglied, das im genossenschaftlichen Revisionswesen eines in Österreich anerkannten Revisionsverbandes tätig ist,
  - ein Mitglied des Vorstandes des Sparkassen-Prüfungsverbandes bzw. einen von diesem nominierten sachkundigen Sachbearbeiter,
  - ein Mitglied aus dem Kreis der Finanzanalysten,
  - ein Mitglied aus dem Kreis der Investoren,
  - ein Mitglied aus dem Kreis der Versicherungsmathematiker,
  - zwei Mitglieder aus dem Kreis der Aufsichtsbehörden,
  - ein Mitglied aus dem Kreis des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs
  - ein Mitglied aus dem Kreis der Banken und Bankiers und
  - ein Mitglied aus dem Kreis der Adressaten der Unternehmensberichterstattung mit ausgewiesener Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mindestens zwei Mitglieder des Beirats müssen auch bei oder für Klein- und Mittelunternehmen tätig sein.

- (4) Beiratsmitglieder können nicht Mitglieder des Vereinsvorstands sein und können und auch nicht die Vereinsmitglieder in der Generalversammlung vertreten.
- (5) Die Beiratsmitglieder nehmen die ihnen im Rahmen der Satzung des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee zur Erreichung des unter § 3 Abs. 2 der Satzung definierten Vereinszwecks übertragenen Aufgaben unabhängig wahr. Sie sind insoweit an keine Weisungen des Vorstands des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee, der Mitglieder des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee oder sonstiger Organisationen und Personen gebunden.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (Präsidium), von denen je einer dem Kreis der rechnungslegungspflichtigen Unternehmen, der universitären Lehre und dem prüfenden Berufsstand angehört.
- (7) Der Beirat tagt zumindest viermal pro Jahr. Das Präsidium oder fünf seiner Mitglieder können zusätzliche Sitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Regelungen zur Einberufung der Generalversammlung.
- (8) Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung der Sitzungen zu einzelnen Themen Berichterstatter mit deren Zustimmung ernennen. Auf Beschluss des Beirats können einzelne Themen auch durch Gutachten vorbereitet werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes, wenn durch das Gutachten Kosten entstehen. Der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens ist gemäß § 13 Abs. 2 zu erteilen.
- (9) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Jedes Mitglied kann sich durch ein Mitglied auch einer anderen Kategorie bzw. durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.
- (10) Der Beirat hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben sowie die Vorgehensweise bei der Erstellung von fachlichen Stellungnahmen (Fachgutachten) auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung gem. § 3 Abs 2 lit a (Due Process) schriftlich festzulegen.

### **§ 15 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung**

- (1) Spätestens drei Monate nach der Gründung des Vereins und sodann jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied darf zur Wahl so viele Personen vorschlagen, wie dem Beirat angehören können; dabei ist auf die Zusammensetzung gemäß § 14 Abs. 3 Bedacht zu nehmen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass vor der Wahl allen wahlberechtigten Mitgliedern schriftlich oder durch persönliche Vorstellung Gelegenheit geboten wurde, die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats unter dem Gesichtspunkt ihrer Eignung kennen zu lernen.

- (3) Der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Wahl. Er hat dabei auf die Zusammensetzung nach § 14 Abs. 3 Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck erfolgt die Wahl für jede der 12 Kategorien gesondert. Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder der jeweiligen Kategorie, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
- (4) Über die Besprechungen, Erörterungen und Abhandlungen aus Anlass des Wahlvorganges ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (5) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft während einer Funktionsperiode (§ 16) wird bei Ausscheiden eines Mitgliedes dessen Position ohne gesonderte Wahl durch dessen Ersatzmitglied besetzt. Die Generalversammlung hat sodann ehestmöglich für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes des Beirats ein neues Ersatzmitglied zu wählen. Dies gilt ebenfalls im Falle des Ausscheidens eines Ersatzmitglieds.

### **§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft im Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung**

- (1) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode (§ 15 Abs. 1) erlischt die Funktion eines Beiratsmitglieds durch Tod, Rücktritt (Abs. 2), Enthebung (Abs. 3) und im Falle einer gerichtlichen Verurteilung gem. Abs. 4.
- (2) Beiratsmitglieder können ihre Funktion jederzeit schriftlich zurücklegen. Die Erklärung ist an den Vorstand des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee zu richten.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden des Beirats kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins ein Beiratsmitglied von seiner Funktion entheben, wenn der Beirat mit Beschluss festgestellt hat, dass
  - (a) bei dem Beiratsmitglied die körperlichen oder geistigen Voraussetzungen der Ausübung der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder
  - (b) das Beiratsmitglied durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Beirats geschädigt hat oder
  - (c) das Beiratsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begangen hat; eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Beiratsmitglied mehr als dreimal ohne begründete Entschuldigung nicht an Sitzungen des Beirats teilgenommen hat.
- (4) Die Funktion eines Beiratsmitglieds erlischt in jedem Fall, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf, wenn das Beiratsmitglied durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

### **§ 17 Geschäftsstelle, Generalsekretariat und fachliche Mitarbeiter:innen**

- (1) Der gem. § 12 Abs. (1) Z 7 der Statuten in den Räumlichkeiten der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen einzurichtenden Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Durchführung aller administrativen Aufgaben für den Verein.

- (2) Dem Generalsekretariat obliegt insbesondere die Unterstützung des Präsidiums des Beirats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, die Führung des Protokolls bei Sitzungen des Beirats sowie die Koordination der Tätigkeit der fachlichen Mitarbeiter:innen.
- (3) Zur fachlichen Unterstützung des Beirats kann der Verein nach Maßgabe des Jahresvoranschlags sowie unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Vereins jeweils zeitlich befristet qualifizierte Mitarbeiter:innen anstellen, wobei für die Tätigkeit der fachlichen Mitarbeiter:innen eine Dienstzuteilung an ein Beiratsmitglied zu erfolgen hat.
- (4) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Vereinsorgane und den Beirat sind die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle, das Generalsekretariat und die fachlichen Mitarbeiter:innen zur Verschwiegenheit entsprechend den Bestimmungen der Statuten des Vereins sowie der Geschäftsordnung des Beirats verpflichtet.

### **§ 18 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

### **§ 19 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw deren Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

## Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

Einnahmen - Ausgabenrechnung für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. 2024

|                           | Einzahlungen und Auszahlungen in 2024 | Periodenbereinigungen | Einnahmen und Ausgaben in 2024 | Budget (inkl. Nachtragsbudget) 2024 | Ist vs Budget (inkl. Nachtragsbudget) 2024 | Einnahmen und Ausgaben in 2023 | Einnahmen und Ausgaben 2024 vs 2023 |
|---------------------------|---------------------------------------|-----------------------|--------------------------------|-------------------------------------|--|--------------------------------|-------------------------------------|
|                           | EUR                                   | EUR                   | EUR                            | EUR                                 | EUR %                                      | EUR                            | EUR %                               |
| Mitgliedsbeiträge         | 188.500,00                            | -                     | 188.500,00                     | 188.500,00                          | - 2.500,00                                 | 159.500,00                     | 29.000,00 18,2%                     |
| Zinsen                    | -                                     | -                     | -                              | 2.500,00                            | - 2.500,00                                 | -                              | - 29.000,00 18,2%                   |
| Einzahlungen / Einnahmen  | 188.500,00                            | -                     | 188.500,00                     | 191.000,00                          | - 2.500,00                                 | 159.500,00                     | 29.000,00 18,2%                     |
| Personalausgaben          | 109.589,18                            | -                     | 109.013,93                     | 111.920,00                          | - 2.906,07                                 | 89.501,79                      | 19.512,14 21,8%                     |
| Generalsekretariat        | 39.081,00                             | 575,25                | 39.639,60                      | 47.500,00                           | - 7.860,40                                 | 39.984,00                      | -344,40 -0,9%                       |
| Veranstaltungen           | 3.708,00                              | 2.484,00              | 6.192,00                       | 17.500,00                           | - 11.308,00                                | 4.716,00                       | 1.476,00 31,3%                      |
| Reisekosten               | 18.875,86                             | 1.643,00              | 17.232,86                      | 33.000,00                           | - 15.767,14                                | 8.772,50                       | 8.460,36 96,4%                      |
| Beitrag Enforcementstelle | -                                     | -                     | -                              | -                                   | -  | 10.000,00                      | -10.000,00 -100,0%                  |
| Homepage                  | 4.558,00                              | 260,00                | 4.298,00                       | 7.000,00                            | - 2.702,00                                 | 7.398,00                       | -3.100,00 -41,9%                    |
| Gehaltsverrechnung        | 4.990,98                              | 332,29                | 5.323,27                       | 5.500,00                            | - 176,73                                   | 4.167,39                       | 1.155,88 27,7%                      |
| Bankspesen                | 603,35                                | -                     | 603,35                         | 850,00                              | - 246,65                                   | 599,78                         | 3,57 0,6%                           |
| Literatur                 | -                                     | -                     | -                              | 1.350,00                            | - 1.350,00                                 | -                              | -                                   |
| Sonstige Ausgaben         | 2.165,60                              | 712,50                | 2.878,10                       | 5.500,00                            | - 2.621,90                                 | 3.714,76                       | -836,66 -22,5%                      |
| Auszahlungen / Ausgaben   | 183.571,97                            | 1.609,14              | 185.181,11                     | 230.120,00                          | - 44.938,89                                | 168.854,22                     | 16.326,89 9,7%                      |
| Überschuss / Fehlbetrag   | 4.928,03                              | - 1.609,14            | 3.318,89                       | - 39.120,00                         | 42.438,89                                  | -9.354,22                      | 12.673,11 -135,5%                   |

# Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

## Vermögensübersicht zum 31.12. 2024

|                                      | 2024              | 2023              |
|--------------------------------------|-------------------|-------------------|
|                                      | EUR               | EUR               |
| <b>Guthaben bei Kreditinstituten</b> | <b>265.257,84</b> | <b>260.329,81</b> |
| <i>davon täglich fällig</i>          | 15.257,84         | 160.329,81        |
| <i>davon gebunden *</i>              | 250.000,00        | 100.000,00        |
| <b>Verbindlichkeiten</b>             | <b>-25.698,01</b> | <b>-24.088,87</b> |
| <b>Netto-Vereinsvermögen</b>         | <b>239.559,83</b> | <b>236.240,94</b> |

\* gemäß den Vereinbarungen über die Festgeldveranlagungen erfolgt die Zinsgutschrift für die Festgelder erst mit Ablauf der Bindungsdauer